

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/049/2023)

Sitzung am: 25.05.2023

Beschluss zu: V2003/22

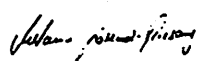
Gegenstand:

Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden - Spezifischer Teil (Teil IV), hier: Planungsbericht Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Planungsbericht Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit gemäß Anlage zur Vorlage.
2. Der Planungsbericht wird in den Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden (Teil IV, Spezifischer Teil) aufgenommen und ersetzt das bisherige Dokument, welches sich auf den Stadtraum bezieht.
3. Der Planungsbericht wird zur Ausgestaltung von Leistungen der Jugendhilfe und bei planerischen Prozessen in Dresden genutzt sowie im Rahmen von Qualitätsentwicklungsprozessen sowohl beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei Trägern der freien Jugendhilfe entsprechend berücksichtigt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden und den beteiligten Ämtern, die im Planungsbericht festgelegten Maßnahmen umzusetzen bzw. im zukünftigen Planungsprozess zu berücksichtigen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den freien Trägern von Beratungsstellen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mittels eines Fachdiskurses die Leistungsprofile der Beratungsstellen arbeitsfeldspezifisch bis zum 31. Dezember 2023 zu konkretisieren und dem Jugendhilfeausschuss über die Ergebnisse zu berichten.

Dresden, 26. MAI 2023



Melanie Hörenz-Pissang
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/051/2023)

Sitzung am: 05.07.2023

Beschluss zu: V2260/23

Gegenstand:

Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Leistungsart Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die in Anlage 1 enthaltene Fortschreibung des Regionalen Gesamtkonzeptes wird zur weiteren Bearbeitung in die Verwaltung des Jugendamtes zurückgegeben, an der Bearbeitung ist die AG Jugendsozialarbeit gemäß § 78 SGB VIII zu beteiligen. Eine Wiedervorlage erfolgt, wenn der dort erwähnte Schulindex fertig erarbeitet ist.

Bei der weiteren Bearbeitung sind folgende Maßgaben zu beachten:

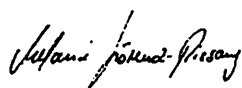
- a. Der Schulindex muss als Grundindex für das Schulranking transparent dargestellt werden. Er ist in sachgerechter Weise an jugendhilflichen Planungsaussagen (z. B. Schulabstinenz) anzupassen.
- b. Für die Berufsschulzentren und die Abendoberschule sollen Wege aufgezeigt werden, wie langfristig Schulsozialarbeit installiert werden kann. Dazu gehört auch die Darstellung der finanziellen Untersetzung. Des Weiteren sind Indikatoren zu benennen, auf deren Grundlage eine Bedarfsbemessung durchgeführt werden kann, mit dem Ziel, auch für die Berufsschulzentren und die Abendoberschule ein Ranking zu erstellen.
- c. Eine Überprüfung des derzeitigen Verfahrens der Trägersauswahl ist durchzuführen. Dazu sind Schulen, bei denen die Trägersauswahl gemäß des aktuell gültigen Verfahrens durchgeführt wurde, zu befragen. Sofern das Verfahren beibehalten werden soll, ist eine Anhörung der Schulen im Unterausschuss Planung zur Darlegung ihrer Haltung vorzusehen. Zusätzlich sind die zeitlichen Abläufe darauf anzupassen, dass

eine Implementierung von Schulsozialarbeit in der Regel mit Schuljahresbeginn erfolgen kann.

- d. Die Mindestausstattung aller Schulen mit Schulsozialarbeit im Umfang von 1,0 VzÄ ist als erste Priorität zu betrachten, die Ausstattung nach Fachstandard als zweite Priorität. Schulen, die bereits nach Fachstandard ausgestattet sind, bleiben davon unberührt. Weiterhin sind mit den Trägern Gespräche zu führen, inwieweit auf freiwilliger Basis Anpassungen durchgeführt werden können, um weitere Schulen mit der Mindestausstattung von Schulsozialarbeit zu versehen. Die Leistungsartenbeschreibung ist so anzupassen, dass Mindestausstattung und Ausstattung nach Fachstandard beschrieben werden.
 - e. Anstelle der Vorgehensweise nach Punkt 8 in Anlage 1 ist darzulegen, ob und wie eine Erweiterung des flexiblen Stundenpools auf Schulsozialarbeit gelingen kann.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ranking der Schulstandorte aller allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sowie die Fachkräftebemessung jeweils zum 31. März im Zweijahresturnus, beginnend mit dem Jahr 2024, zu aktualisieren.
 3. Der Beschluss V2136/17 wird aufgehoben.
 4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt die Kriterien zur Ausgestaltung des Schulindex gemäß Anlage 2.
 5. Unter Beachtung der Haushaltssperre unter Würdigung des aktualisierten Rankings vom 16. Juni 2023 wird an folgenden Schulen Schulsozialarbeit im Umfang von 1,0 VzÄ entweder durch Fortführung der Angebote aus dem Beschluss A0358/22 ab 1. August 2023 oder durch Interessenbekundung ab dem 1. September 2023 angeboten:
 - 33. Grundschule
 - 153. Grundschule
 - 39. Grundschule
 - 14. Grundschule
 - 108. Grundschule
 - Gymnasium Dresden-Tolkewitz
 - Romain-Rolland-Gymnasium
 - Gymnasium Johannstadt

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die entsprechenden Bescheide zu erlassen bzw. die Interessenbekundungsverfahren einzuleiten.

Dresden, 06.07.2023



Melanie Hörenz-Pissang
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/047/2023)

Sitzung am: 30.03.2023

Beschluss zu: V2039/23

Gegenstand:

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2023/2024

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass für die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2023/2024 das in Anlage 1 zum Beschluss festgelegte Verfahren angewandt wird.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 61.356.400 Euro (ohne Mietsubventionen = 61.009.600 Euro) wie folgt:
 - a. als Projektförderung gemäß Anlage 2 zum Beschluss, Listen 1 bis 5
 - b. als Etats für Leistungen gemäß Anlage 3 zum Beschluss.Die Zuwendungen werden vorbehaltlich der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (kommunale Mittel sowie Landesmittel) bewilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale Sachsen sowie Richtlinie Schulsozialarbeit einzuleiten.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von Angeboten der Schulsozialarbeit gemäß Anlage 2, Liste 6 zum Beschluss.
5. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt schnellstmöglich die Fortschreibung des regionalen Gesamtkonzeptes Schulsozialarbeit mit Aussagen über Reihenfolge und Ausstattung der Schulen mit Angeboten der Schulsozialarbeit vorzulegen. Dabei ist zu prüfen, wie die besondere Herausforderung für Schulen mit einer hohen Zahl an ukrainischen Kindern in die Bemessung der Ausstattung einfließen kann. Nach Abschluss dieser Prüfung können unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel zur Etablierung von Angeboten der Schulsozialarbeit am Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium Dresden und an der 39. Grundschule Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden.

Bei der Neukonzeption des regionalen Gesamtkonzepts Schulsozialarbeit sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, Schulen, an denen eine hohe Schülerzahl unterrichtet wird, mit mindestens einer VzÄ auszustatten.

6. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass alle nicht verbrauchten Mittel im Jahr 2023 ins Folgejahr übertragen werden.
7. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von baulichen Maßnahmen/Werterhaltung gemäß Anlage 5 zum Beschluss. Für die weitere Verwendung des Etats erstellt die Verwaltung des Jugendamtes bis zum Herbst 2023 eine Vorlage, die auch die Möglichkeit der Beantragung beweglicher Sachen des Anlagevermögens und die Ausstattung mit immateriellen Gütern des Anlagevermögens (zum Beispiel Homepages) vorsehen soll.
8. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bis zum Herbst 2023 in einer Vorlage die weitere Entwicklung außerschulischer Jugendbildung im naturkundlichen Bereich zu beschreiben. Mögliche Varianten sind insbesondere: a) die Bereitstellung einer geeigneten Immobilie für einen stationären Teil der außerschulischen Jugendbildung auf naturkundlichem Gebiet, b) die Entwicklung einer Einrichtung für ökologische Bildung für junge Menschen unter finanzieller Beteiligung Dritter mit einem jugendhilflichen Anteil oder c) die Aufstockung des ab April geförderten Angebotes. In die Erarbeitung der Vorlage ist der Förderverein Jugendökohaus einzubeziehen.
9. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Unterstützung von größeren, besonders aktiven und bisher nicht personell geförderten Jugendverbänden mit einer Pauschale für Personalkosten in Höhe von 27.000 Euro pro Jahr mit Beginn ab dem 1. Juli 2023. Kriterien sind dabei eine mögliche Strukturförderung (nach Spalte Strukturförderung gesamt in Anlage 2 Liste 2 zum Beschluss) von mehr als 10.000 Euro UND mehr als 150 Mitglieder UND mehr als drei Gruppen. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert die entsprechenden Verbände und ermöglicht ein vereinfachtes Antragsverfahren. Vorliegende Anträge werden entsprechend beschieden. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, gemeinsam mit der FachAG Jugendverbandsarbeit für die Förderperiode ab 2025 diese Kriterien zu überprüfen und bei Bedarf Veränderungen vorzuschlagen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Erhöhung des allgemeinen Budgets für die Förderung von Jugendverbänden von 2023 zu 2024 um 5 Prozent.

10. Die vorgeschlagene pauschale Erhöhung der Sachausgaben wird angesichts der inflationsbedingten Kostensteigerungen für nicht ausreichend erachtet. Daher werden in allen Positionen der Anlage 2, Liste 1 zum Beschluss jeweils bis zum Erreichen der Antragssummen die Sachkosten um 500 Euro je geförderter VzÄ und Jahr erhöht. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, unmittelbar nach dem Beschluss der Förderung 2023/2024 die freien Träger über die beabsichtigte Sachkostenförderung zu informieren und im Rahmen von Anhörungsverfahren vor der Bescheiderteilung zu niedrig angesetzte Sachausgabenausstattungen auch über die in der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe Punkt 6 Absatz 4 festgelegte Begrenzung hinaus zu gewähren.

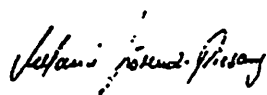
11. Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, Nachanträge in Folge des zu erwartenden Tarifabschlusses TVÖD auch über die in der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe Punkt 6 Absatz 4 festgelegte Begrenzung hinaus zu gewähren.
12. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, bis zum Herbst eine Überlegung zur Gestaltung vorzulegen und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Väterarbeit als Teil der Familienbildung erarbeiten.
13. Der Jugendhilfeausschuss bekräftigt die Notwendigkeit der Erschließung weiterer Freiflächen für den Aufenthalt junger Menschen im öffentlichen Raum. Diesbezügliche Bemühungen zeigen bislang kaum Wirkung, insbesondere die Öffnung von Schulhöfen für die Nutzung außerhalb der Schulzeit bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Der Jugendhilfeausschuss hält allerdings den Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes zur Bereitstellung eines Stellenanteils beim Träger Mobile Jugendarbeit Süd für nicht zielführend. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass der Oberbürgermeister aufgefordert wird, in seinem Geschäftsbereich eine Personalstelle mit der Aufgabe der Koordinierung der Erschließung von Freiflächen und der Öffnung von Schulhöfen zu schaffen. Der Jugendhilfeausschuss stellt für diesen Zweck Mittel von 50.000 Euro aus seinem Budget bereit. Werden die Mittel nicht abgerufen, verbleiben sie in der Position Kofinanzierungs- und Ausgleichsetat.
14. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss einen Verfahrensvorschlag zur Ausreichung der Mittel aus dem Etat für Ausbildungs- und Praktikavergütungen bis zum 31. Mai 2023 zur Abstimmung vorzulegen.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Haushaltsplanung der Stadt die überjährige Förderung angemessen zu berücksichtigen.
15. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Vorlage des Finanzzwischenberichtes nach §75 Absatz 5 Gemeindeordnung und unter Beachtung von Stadtratsbeschluss A0240/16 (hier insbesondere Punkt 4, Unterpunkt 5) einen Vorschlag zu machen, der die erreichte Ausstattung der Förderung freier Träger der Jugendhilfe in der mittelfristigen Finanzplanung absichert.
16. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss für die vergangenen Förderjahre eine Gegenüberstellung der je Angebot bewilligten Fördermittel mit den für das jeweilige Jahr im Verwendungsnachweis abgerechneten Fördermitteln vorzulegen.
17. Für die Stadträume 6 Klotzsche (Stadtbezirksamt Klotzsche und nördliche Ortschaften), 7 Loschwitz (Stadtbezirksamt Loschwitz und Ortschaft Schönfeld/Weißenhof) und 17 Cotta (Briesnitz und westliche Ortschaften) im Rahmen der Fachkräftebemessung gemäß der Beschlüsse V1245/16 (Stadtrat) i. V. m. V1772/17 (Jugendhilfeausschuss) wird ein gesonderter Bedarf von jeweils 1,0 statt wie bisher 0,5 VzÄ (gemäß V2896/19, Beschlusspunkt 6) aufgrund der großen Fläche und der suburban-städtischen Struktur der genannten Stadträume angesetzt.

Diese Entscheidung basiert auf den Ergebnissen einer temporären Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern des öffentlichen Trägers und der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2017, die Maßnahmen und sozialpädagogische Erfordernisse für die suburban-städtischen Gebiete erarbeitet hatte.

Aufgrund der großen Fläche und der suburban-städtischen Struktur der genannten Stadträume sind die Bedarfe für zusätzliche Fachkräfte höher als aus dem Demografischen Index und Belastungsindex ermittelten Bedarfe. Der Beschlusspunkt 6 des V2896/19 hat bereits einen erhöhten Bedarf von jeweils 0,5 VzÄ für diese Stadträume festgelegt. Die Erfahrungen der Jahre 2019 bis 2022 zeigen jedoch, dass dieser Ansatz noch nicht ausreicht, um den Bedarf der Kinder- und Jugendarbeit in den suburban-städtischen Räumen zu decken. Die moderate Anhebung auf 1,0 VzÄ trägt dazu bei, den Bedarf in der Fortschreibung der Fachkräftebemessung angemessen zu berücksichtigen.

18. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes, in enger Zusammenarbeit mit der Facharbeitsgruppe Kinder- und Jugenderholung/Internationale Begegnungen die Leistungsart Internationale Jugendbegegnungen zu analysieren und bis spätestens 31. Dezember 2023 in einer Vorlage Vorschläge zu machen, die zu einer attraktiveren Gestaltung der Leistungsart führen. Ziel ist es, mehr jungen Menschen Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen.
19. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die Planungsprozesse zur außerschulischen Jugendbildung sowie zur Familienbildung unter besonderer Berücksichtigung der Etablierung von Familienhäusern „F1“ gemäß Beschluss zur Bildungsstrategie (V1516/22) bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen.
20. Der Jugendhilfeausschuss stellt fest, dass die im SGB VIII §4 Absatz 1 beschriebene partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe eine Obliegenheit beider Seiten ist und begrüßt die Bereitschaft freier Träger, auch unter Nutzung der geförderten Ressourcen die Verwaltung des Jugendamtes bei der Bewältigung unerwarteter Aufgaben zu unterstützen. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die Förderbedingungen so zu präzisieren, dass der Bereitschaft freier Träger zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltung bei unerwarteten Aufgaben möglichst keine zuwendungsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen und diese Unterstützung zudem möglichst ohne zusätzliche bürokratische Hürden geleistet werden kann.
21. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss gemäß Punkt 6 Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe drei Monate nach Rechtskraft des Beschlusses über die Bescheiderteilung, das Anhörungsverfahren und die vorliegenden Widersprüche antragskonkret zu berichten. Die Verwaltung des Jugendamtes wird darüber hinaus beauftragt, jeweils im Oktober der Jahre 2023 und 2024 über die Auslastung der einzelnen gebildeten Etats laut Anlage 3 zum Beschluss zu berichten.

Dresden, 03. MAI 2023



Melanie Hörenz-Pissang
Vorsitzende